

Nach der Pandemie ist vor der Pandemie

Sollte sich die Frage nach einer allgemeinen Impfpflicht irgendwann wieder stellen, könnte Österreich als «Vorbild» dienen.

Desirée Vogt

Für diese Pandemie kommt die Erkenntnis, dass die Einführung einer Impfpflicht rechtmässig wäre, vermutlich zu spät. Denn nun, da die bestehenden Massnahmen zur Bekämpfung von Covid-19 verringert bzw. gänzlich aufgehoben werden, ist auch davon auszugehen, dass die Frage nach der Einführung einer allgemeinen Impfpflicht gegen Covid-19 an Relevanz verliert. Das Liechtenstein-Institut ist sich dieses Umstandes bewusst – weiss aber auch, dass die umfangreichen Arbeiten zur Klärung dieser rechtlichen Frage nicht umsonst waren. Man mag gar nicht daran denken, dass nach der Pandemie vor der Pandemie ist. Aber ein Blick in die Geschichtsbücher lehrt, dass es so sein wird. Früher oder später wird die Frage also wieder relevant.

Pocken wurden mit Impfpflicht eingedämmt

Schon einmal hat Liechtenstein eine Impfpflicht eingeführt: Und zwar im Jahr 1812 gegen die Pocken. Und auch damals stiess sie auf Widerstand aus der Bevölkerung. Der damalige Landvogt Josef Schuppler appellierte dabei an die Pflicht der Eltern, um die Gesundheit der Kinder besorgt zu sein, drohte mit dem verpflichtenden Befehl des Fürsten, schrieb vom geschuldeten Gehorsam der Untertanen gegen die Obrigkeit, versprach dem Volk die besten Folgen für die allgemei-



Die «staatlich verordnete Spritze» wäre rechtlich zulässig.

Bild: Keystone

ne Wohlfahrt und verwies auf die anderen Rheinbundstaaten, von denen die meisten die Impfung eingeführt hätten. Am Ende verlief die Durchführung der Impfungen in aller Ruhe und Ordnung. Die Pocken wurden dadurch eingedämmt und traten erst 1825 wieder auf. 1874 verabschiedete der liechtensteinische Landtag ein

Impfgesetz, nach welchem alle hierzulande geborenen Kinder im ersten oder zweiten Lebensjahr der Pockenschutzimpfung zu unterziehen waren, wenn nicht ärztlich bescheinigte bedeutende Krankheitsumstände die Verschiebung der Impfung notwendig machten. Dieses Impfgesetz und damit die obli-

gatorische Pockenschutzimpfung wurde erst durch das Sanitätsgesetz von 1985 aufgehoben.

Impfpflicht für «kleine Gruppen» wäre möglich

In Liechtenstein besteht gemäss geltendem Recht also keine allgemeine Impfpflicht. Gestützt auf den Zollvertrag mit der Schweiz gelangt jedoch das

schweizerische Epidemien-gesetz zur Anwendung. Und hier ist vor allem ein Artikel von Bedeutung. Artikel 22, welcher den Kantonen das Recht gibt, «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch zu erklären, so-

fern eine erhebliche Gefahr besteht». Da Liechtenstein den Kantonen hierbei gleichgestellt wird, könnte es eine Impfpflicht für einzelne kleinere Personengruppen, gestützt auf das Epidemien-gesetz, erlassen. Anders sieht es aus, wenn eine Impfpflicht für die Gesamtbevölkerung eingeführt würde. «Dafür findet sich weder im Schweizer Epidemien-gesetz noch im übrigen in Liechtenstein geltenden Recht eine gesetzliche Grundlage», so zusammenfassend.

Österreichs Gesetz könnte als Vorlage dienen

Sollten die politischen Verantwortlichen also irgendwann wieder darüber nachdenken müssen, ob eine solche allgemeine Impfpflicht vonnöten ist, müsste ein neues Gesetz erlassen werden. «Im Sinne der höchstmöglichen demokratischen Legitimation empfiehlt es sich dabei, den gesamten Gesetzgebungsprozess zu durchlaufen. Insbesondere bedeutet dies, dass eine öffentliche Vernehmlassung durchzuführen ist, und dass das Gesetz nicht als dringlich erklärt werden soll, womit das Referendum gegen die Einführung einer allgemeinen Impfpflicht offensteht.» Mit dem österreichischen Gesetzesentwurf bestehe eine konkrete Vorlage, wie eine allgemeine Impfpflicht ausgestaltet werden könnte. Gesetzlich zu definieren seien dabei insbesondere die von der Impfpflicht erfassten Altersgruppen, mögliche Ausnahmen sowie konkrete Sanktionen und deren Umsetzung.